

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Frühen Hilfen (Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen – Corona VO FamBi FH) vom 15. Mai 2021

I. Allgemeiner Teil

Mit den Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII sowie den Frühen Hilfen als Teil der Kinder- und Jugendhilfe kommt der Staat seiner Verantwortung zum Schutz und zur Förderung von Familien aus Artikel 6 Grundgesetz nach. Familien sind durch die pandemiebedingten Einschränkungen und insbesondere die Einschränkungen des Betriebs der Schulen sowie der Kindertagespflege besonders belastet. Auch Eltern mit Kindern im Säuglings- und Kleinkindalter sind durch die Einschränkung von Kontakten besonders betroffen, da aufgrund der Beschränkungen der Austausch mit anderen jungen Eltern und die Einbindung in soziale Netzwerke in den vergangenen Monaten stark eingeschränkt waren.

Um Familien zu unterstützen und vorhandene Belastungen zu mildern, sind Angebote der Frühen Hilfen und der Förderung der Erziehung in der Familie nach SGB VIII vorrangig zu öffnen. Dies gilt in besonderem Maße für Angebote für Familien, die besonders belastet sind. Die Angebote in diesem Bereich sind von besonderer Bedeutung, um einer Überforderung von Familien und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen.

Maßnahmen, bei denen Angehörige eines Haushalts im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Frühen Hilfen beraten oder begleitet werden, sind unabhängig von den Regelungen dieser Verordnung stets zulässig. Diese Verordnung trifft Regelungen für Angebote, bei denen Angehörige aus mehreren Haushalten bei Veranstaltungen oder offenen Angeboten zusammentreffen.

Hinsichtlich dieser Angebote trifft die vorliegende Verordnung Regelungen, wonach die Angebote in Abhängigkeit von den örtlichen Inzidenzen in unterschiedlichem Umfang zulässig sind.

Maßgebliche Stufen sind

- Das Greifen der verschärften Bundesnotbremse bei 7-Tage-Inzidenzen über 165
- die „einfache“ Bundesnotbremse bei 7-Tage-Inzidenzen über 100,

- Die Aufhebung der Bundesnotbremse (bzw. Fälle, in denen die Bundesnotbremse aufgrund von entsprechend niedrigen Inzidenzen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in Kraft war) bei Inzidenzen unter 100 sowie
- eine stabile 7-Tage-Inzidenz unter 50.

Bei steigenden Infektionszahlen erfolgt unter den jeweils normierten Voraussetzungen die Rückkehr zu den entsprechenden strengeren Vorgaben.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Regelungen gelten für familienunterstützende Angebote, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sowie der Bundesstiftung Frühe Hilfen erbracht werden.

Grundsätzlich sind diese Bereiche von den Restriktionen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) erfasst; mit der vorliegenden Verordnung wird die Durchführung von Angeboten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Die infektionsschützenden Vorgaben, die die CoronaVO für die Öffnung von Einrichtungen und die Durchführungen von Veranstaltungen vorsieht (wie z.B. die Erstellung von Hygienekonzepten oder die Einhaltung von Abständen), gelten auch für die Durchführung von Angeboten nach dieser Verordnung.

Wenn und soweit Angebote bereits nach der CoronaVO zulässig sind, gehen die Regelungen der CoronaVO dieser Verordnung vor. Durch die vorliegende Verordnung werden somit nur zusätzliche Möglichkeiten eröffnet und keine weitergehenden Beschränkungen auferlegt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Regelungen dieser Verordnung gelten sowohl für Veranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 6 CoronaVO, als auch für Ansammlungen im Sinne von § 10 Absatz 1 CoronaVO, die auf Initiative eines Anbieters im Rahmen Förderung der Erziehung in der Familie oder der Frühen Hilfen angeboten werden. Unter Ziffer 2 fallen somit insbesondere offene Treffs.

Für die reine Beherbergung von Familien in Familienferienstätten ohne gemeinschaftliche Angebote, bei denen mehrere Familien auf Initiative des Trägers zusammentreffen, gelten

nicht die Vorgaben dieser Verordnung, sondern die Regelungen der CoronaVO zu Beherbergungsbetrieben.

Angebote, die Übernachtungen und gemeinschaftliche Veranstaltungen oder Unternehmungen beinhalten (wie z.B. Familienbildungsfreizeiten) sollen zum gegenwärtigen Zeitpunkt allenfalls als Modellvorhaben zugelassen werden können (vgl. § 8 dieser Verordnung). Im Hinblick auf Angebote in den Sommerferien werden die Regelungen in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens zu gegebener Zeit überprüft und angepasst.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Soweit diese Verordnung vorsieht, dass eine Person getestet, geimpft oder genesen sein muss, gelten die in § 5 Corona-Verordnung in Verbindung mit den bundesrechtlich in der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) geregelten Anforderungen.

Geimpfte Personen sind demnach Personen, die keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen und den Nachweis erbringen, dass sie die nach den Vorgaben des Paul Ehrlich-Instituts für den vollen Impfschutz erforderliche Anzahl an Impfdosen erhalten haben und die letzte erforderliche Impfdosis mindestens 14 Tage zuvor verabreicht wurde.

Eine genesene Person ist eine Person, die keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist und den Nachweis einer ihr zugeordneten positiven Testung mittels Nukleinsäurenachweis (insbesondere PCR -Testung) erbringt, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Für den Nachweis der Genesung reicht eine Bescheinigung über einen positiven Schnelltest nicht aus.

Eine getestete Person ist eine Person, die keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist und einen auf sie ausgestellten Nachweis erbringt, dass eine negative Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt und zugelassen ist. Die Testung darf nicht länger als 48 Stunden (im Falle von in-Vitro-Diagnostika-Testung, sogenannte Schnelltests) bzw. als 72 Stunden (bei PCR-Testungen) zurückliegen. Der Nachweis muss von einer Stelle ausgestellt sein, die hierzu berechtigt ist oder die Testung muss vor Ort unter Aufsicht der Stelle, die das Angebot durchführen möchte, erfolgen.

Kinder unter 6 Jahren müssen keinen Test nachweisen und auch nicht vor Ort getestet werden, da sie nach der bundesrechtlichen Vorgabe stets als getestete Personen gelten.

Zu Satz 2

Über die bundesrechtlichen Regelungen gelten im Anwendungsbereich dieser Verordnung auch Personen als getestete Personen, die nachweisen, dass sie in den vergangenen sieben Tagen mindestens zweimal negativ auf das SARS-CoV-2 Virus getestet werden. Zum Nachweis sind z.B. Bescheinigungen von Schulen oder Arbeitgebern geeignet. Der Nachweis von zwei negativen Testungen innerhalb der vergangenen sieben Tage ist somit alternativ zum Nachweis eines tagesaktuellen Tests möglich. Durch diese Regelung soll insbesondere vermieden werden, dass bei Angeboten, die sich – z.B. in den Ferien – über mehrere Tage erstrecken, wiederholt tagesaktuelle Tests vorgelegt werden müssen.

Zu Absatz 3

Die in dieser Verordnung angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Teilnehmenden (insbesondere Eltern und Kinder). Anders als bei den Regelungen zu Kontaktbeschränkungen sind Kinder unabhängig von ihrem Alter bei der Anzahl der Personen mitzuzählen. Die Personen, die das Angebot durchführen (also z.B. die Fach- oder Honorarkräfte oder ehrenamtliche Kräfte) werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl hingegen nicht mitgerechnet.

So ist die Zahl von sechs Teilnehmenden erreicht und gewahrt, wenn drei Mütter mit je einem Kind an einem Angebot teilnehmen und eine Fachkraft die Veranstaltung durchführt.

Zu Absatz 4

Soweit vorgeschrieben ist, dass eine Veranstaltung nur mit getesteten, geimpften und genesenen Personen durchgeführt werden darf, muss auch die das Angebot durchführende Person getestet, geimpft oder genesen sein. Auch hier genügt es, wenn sie – z.B. im Rahmen von regelmäßigen Testungen durch den Träger – innerhalb der letzten sieben Tage zweimal negativ getestet wurde.

Auch wenn alle teilnehmenden Personen getestet, genesen oder geimpft sind, sind die Vorgaben zum Infektionsschutz weiterhin einzuhalten (vgl. § 7).

Zu § 3

§ 3 gilt, wenn die sogenannte Bundesnotbremse bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 165 greift. Dies ist der Fall, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 nach den Zahlen des Robert-Koch-Instituts überschreitet; dies wird gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und den Vorschriften der Corona-Verordnung jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

Angebote, die sich gezielt an besonders belastete Familien richten, sind in diesen Fällen in kleinem Kreis zulässig, wenn die Teilnehmenden sowie die das Angebot durchführenden Personen getestet, geimpft oder genesen sind. In Fällen, in denen sich in Familien bereits besondere Belastungen zeigen, ist der Unterstützung dieser Familien Vorrang gegenüber dem Infektionsschutz durch generalpräventive Beschränkungen der sozialen Kontakte einzuräumen.

Die Voraussetzung, dass Angebote sich an Familien in besonderen Lebenslagen richten und dem Kinderschutz dienen (sogenannte Sekundärprävention), ist z.B. erfüllt, wenn es sich um Angebote für Familien handelt, die nach der VwV STÄRKE förderfähig sind (z.B. Angebote für Alleinerziehende, Familien mit erkrankten Angehörigen, Familien mit Migrationshintergrund, Familien die arm oder armutsgefährdet sind) oder wenn gezielt Familien angesprochen werden, bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass sie durch die pandemiebedingten Beschränkungen besonders belastet sind (z.B. aufgrund beengter Wohnverhältnisse, Existenzsorgen oder Schwierigkeiten beim Homeschooling).

Zulässig sind Angebote mit bis zu sechs Teilnehmenden (also z.B. drei Mütter mit je einem Kind oder drei Elternpaare oder sechs Elternteile). Hinzu kommt jeweils die das Angebot durchführende Person. Wenn die Teilnehmenden aus nicht mehr als zwei Haushalten stammen, kann die Zahl von sechs Teilnehmenden überschritten werden (also z.B. zwei Elternpaare mit je drei Kindern (= 10 Personen) sowie eine Fachkraft).

Der gemeinsame Verzehr von Speisen ist untersagt, also z.B. ein Picknick oder ein Eltern-Kind-Café. Nicht von diesem Verbot erfasst ist die notwendige Versorgung von Kindern wie z.B. das Stillen oder Füttern von Säuglingen oder kleinen Kindern während Eltern-Kind-Angeboten.

Aufgrund der verstärkten Aerosolbildung sind sowohl Sportangebote (einschließlich kontaktarmer Sportangebote wie Yoga oder Gymnastik) als auch das Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten untersagt.

Zu § 4

Wenn die Maßnahmen des § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG außer Kraft treten, weil die 7-Tage-Inzidenz von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird und dies ortsüblich bekannt gemacht wurde, sind weiterhin nur Angebote die auf die Unterstützung in besonderen Belastungssituationen abzielen zulässig (s. hierzu die Erläuterungen und Beispiele zu § 3). Weiterhin ist der Nachweis der negativen Testung, Genesung oder Impfung notwendig.

Es kann in dieser Stufe jedoch die Zahl der Teilnehmenden erhöht werden. Zulässig sind bis zu 12 getestete oder geimpfte Personen in Innenräumen (also z.B. 6 Elternpaare oder 6 Elternteile mit je einem Kind); Voraussetzung ist, dass mit der jeweiligen Personenzahl die vorgeschriebenen Abstände (1,5 m zwischen den Angehörigen verschiedener Haushalte) eingehalten werden können. In kleinen Räumen kann die zulässige Personenzahl aufgrund dieses Erfordernisses daher auch kleiner sein.

Angebote unter freiem Himmel sind sowohl Angebote im privaten Raum (z.B. in einem Garten oder Hof), als auch Angebote im öffentlichen Raum (z.B. im Wald oder einem öffentlichen Park). Unter freiem Himmel sind Angebote mit bis zu 18 Teilnehmenden möglich. Auch hier ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden Abstand halten.

Der gemeinsame Verzehr von Speisen, Sport- und Singangebote sowie die Nutzung von Blasinstrumenten sind untersagt (siehe hierzu die Erläuterungen oben zu § 3).

Zu § 5

Wenn die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 IfSG außer Kraft treten, weil die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 unterschreitet und dies ortsüblich bekannt gemacht wurde, gelten die Regelungen von § 5. Entsprechendes gilt in Kreisen, in denen die Voraussetzungen für die sogenannte „Bundesnotbremse“ aufgrund von 7-Tage-Inzidenzen unter 100 bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht vorlagen. Damit wird klargestellt, dass in den betroffenen Kreisen eine Anwendung des § 5 sofort nach Inkrafttreten dieser Verordnung möglich ist.

Mit dieser weiteren Öffnungsstufe gelten die folgenden Erweiterungen:

- Es sind Angebote zulässig, die sich an alle Familien (und nicht nur an besonders belastete Familien) richten
- Ohne Nachweis von Testung, Impfung oder Genesung können Angebote mit bis zu 12 Personen in Innenräumen und bis zu 18 Personen unter freiem Himmel durchge-

führt werden, wenn die Einhaltung eines effektiven Hygienekonzepts sicher gewährleistet ist (also z.B. zeitlich begrenzte Elternbildungsangebote in großen Räumen mit festen Sitzplätzen, wenn angenommen werden kann, dass die Eltern die Vorgaben verlässlich einhalten). Wenn damit zu rechnen ist, dass effektive Infektionsschutzmaßnahmen nicht durchgehend von allen Beteiligten eingehalten werden können, ist weiterhin der Nachweis von negativen Testungen, Impfung oder Genesung erforderlich (z.B. bei Eltern-Kind-Angeboten mit mobilen Kleinkindern, bei Angeboten, die sich an Eltern richten, bei denen z.B. aufgrund von Verständnisproblemen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Vorgaben konsequent eingehalten werden).

- Unter der Voraussetzung, dass alle beteiligten Personen (teilnehmende Familien und das Angebot durchführende Fachkräfte) negativ getestet, geimpft oder genesen sind,
 - o kann die Zahl der Teilnehmenden – sofern die räumlichen Gegebenheiten die Wahrung der Abstandsregeln zulassen – auf bis zu 18 Personen in Innenräumen und bis zu 36 Personen unter freiem Himmel erhöht werden,
 - o ist der gemeinschaftliche Verzehr von Speisen zulässig; auch hier sind Infektionsschutzmaßnahmen notwendig (ein Picknick mit selbst mitgebrachten Speisen im Park ist unproblematisch, offene Buffets hingegen nicht).
 - o sind kontaktarme Bewegungsangebote mit bis zu 10 Personen zulässig (also z.B. Yoga oder Gymnastik an festen Plätzen; nicht aber Eltern-Kind-Turnen, bei denen der ganze Raum genutzt wird).

Gemeinsames Singen sowie die Nutzung von Blasinstrumenten sind aufgrund der Aerosolbildung untersagt.

Zu § 6

Wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter 50 Neuinfektionen liegt sind darüber hinaus ohne Nachweis von negativer Testung, Impfung oder Genesung Angebote mit bis zu 18 Teilnehmenden in Innenräumen und bis zu 36 Teilnehmenden unter freiem Himmel zulässig, wenn mit dem Hygienekonzept der Infektionsschutz sicher gewährleistet werden kann (vgl. die Erläuterungen zu § 5).

Im Übrigen gelten auch in dieser Stufe hinsichtlich Bewegungs- und musikalischen Angeboten sowie des Verzehrs von Speisen die Vorgaben von § 5 (Bewegungsangebote nur kontaktarm mit bis zu 10 getesteten, geimpften oder genesenen Personen, Verzehr von Speisen nur unter Beachtung des Infektionsschutzes und wenn ausschließlich getestete, geimpfte oder genesene Personen beteiligt sind).

Zu § 7

Die Regelungen in dieser Verordnung konkretisieren die Voraussetzungen zum Durchführen von Veranstaltungen zur Förderung der Erziehung sowie die Frühen Hilfen. Die für den Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Veranstaltungen vorgesehenen Regelungen gelten auch für nach dieser Verordnung zulässige Angebote.

Insbesondere sind Hygienekonzepte zu erstellen, die den Anforderungen an Abstände und das Tragen von Schutzmasken zur Verhinderung von Infektionen Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn alle Beteiligten getestet, geimpft oder genesen sind, da auch in diesen Fällen Restrisiken für Infektionen bestehen.

Soweit für vergleichbare Bereiche speziellere Regelungen getroffen werden, sollen sich die Anbieter von nach dieser Verordnung zulässigen Angeboten an diesen Vorgaben orientieren (also z.B. Vorgaben für die Gastronomie für Angebote, bei denen Speisen verzehrt werden, Vorgaben für Sportstätten für Bewegungsangebote).

Zu § 8

Diese Regelung betrifft nur Veranstaltungen, bei denen gemeinschaftliche Aktivitäten teilnehmender Familien durch einen Anbieter initiiert werden. In Fällen, in denen z.B. in Familienferienstätten lediglich Unterkunft und Verpflegung gewährt werden, sind die Vorgaben der CoronaVO für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe einschlägig.

Aufgrund des zwar abflauenden, aber weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens sind Veranstaltungen mit Übernachtungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zulässig, da bei mehrtägigen auf gemeinschaftliche Aktionen ausgerichteten Aufenthalten mit Kindern verschiedener Altersstufen eine durchgehende Einhaltung von Infektionsschutzvorgaben nicht sicher gewährleistet werden kann. Auch anderweitig kann keine hinreichende Sicherheit gewährleistet werden, da die Impfschutzquote in der Zielgruppe noch sehr niedrig ist und auch bei der Verwendung von Tests gerade bei mehrtägigen Angeboten Risiken bestehen, dass eine Infektion unentdeckt bleibt und sich unbemerkt ausbreiten kann.

Zu § 9

Mit dem Außerkrafttreten der generellen pandemiebeschränkten Einschränkungen wird die vorliegende Verordnung gegenstandslos.